

1. Sachverhalt¹

Um an Geld zu kommen, überfallen A und B einen Supermarkt. Wie zuvor besprochen, führt B bei dem Überfall eine echt wirkende Spielzeugpistole bei sich. A und B zwingen die Angestellte C nunmehr, den im Hinterzimmer befindlichen Tresor aufzuschließen, wobei B die C mit der Spielzeugpistole bedroht. C kommt der Aufforderung nach und öffnet zunächst mit dem passenden Schlüssel die obere von zwei Tresortüren. B nimmt anschließend das Bargeld im Wert von ca. 5.500 € sowie Telefonkarten im Wert von ca. 3.500 € aus dem geöffneten Tresorfach und verstaut die Beute in einer mitgebrachten Tasche. Weiterhin geht B davon aus, dass sich in dem noch verschlossenen unteren Tresorfach noch mehr Bargeld befindet. Um auch dieses zu erbeuten, fordert er C nun auf, das zweite Tresorfach ebenfalls aufzuschließen. Daraufhin erklärt C ihm, dass sie dieses Tresorfach nicht allein, sondern nur gemeinsam mit dem Mitarbeiter eines Geldtransportunternehmens öffnen könne. Da B der C dies jedoch nicht glaubt, droht er ihr an, nun „etwas grob zu werden“ und zieht dabei ein mitgebrachtes Brotmesser mit einer Klingenlänge von mindestens 15 cm aus der Jackentasche, um seiner Drohung Nachdruck zu verleihen. Die

¹ Der Sachverhalt wurde geringfügig gekürzt, um die Hauptprobleme der Entscheidung deutlicher hervortreten zu lassen.

Oktober 2010 Brotmesser-Fall

Eigentumsdelikte / Qualifikationen / Verwendung eines qualifizierenden Raubmittels in der Beendigungsphase

§§ 249; 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Leitsatz des Gerichts

Setzt der Täter, vom Opfer wahrgenommen, nach Vollendung, aber noch vor Beendigung der Raubtat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug mit dem Ziel weiterer Wegnahme ein, so genügt dies für ein Verwenden „bei der Tat“ im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB auch dann, wenn die angestrebte weitere Wegnahme nicht vollendet wird.

BGH, Beschluss vom 25. Februar 2010 – 5 StR 542/09; veröffentlicht in: NJW 2010, 1385.

Spielzeugpistole hingegen übergibt er dem A, der diese an sich nimmt und dabei ebenfalls die Meinung äußert, dass noch weiteres Bargeld vorhanden sein müsse. Der Einsatz des Brotmessers durch B wird von A erkannt und gebilligt. Als A und B jedoch einen Aufkleber auf dem Tresor entdecken, der tatsächlich auf das Geldunternehmen hinweist, schenken sie den Angaben der C nun doch Glauben. Daraufhin geben A und B die weitere Tatausführung auf und flüchten vom Tatort.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die vorliegende Entscheidung des 5. Strafsenats des BGH² beschäftigt sich mit dem nicht ganz neuen Streit um die Frage des Einsatzes qualifizie-

² BGH, Beschluss vom 25. Februar 2010 – 5 StR 542/09, veröffentlicht u.a. in: NJW 2010, 1385.

render Raubmittel³ in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung der Tat. Anlass dazu hat hier allein die Verwendung des Brotmessers durch B gegeben. Hiernach musste der Senat sich mit der Frage auseinandersetzen, ob dies die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwirklicht hat.

Anders als die anfänglich eingesetzte Spielzeugpistole stellt das Messer nämlich ein gefährliches Werkzeug i.S.v. § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB dar, dessen Verwendung „bei der Tat“ die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt. Durch die Verwendung der Spielzeugpistole konnte hingegen „nur“ die Qualifikation des § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB verwirklicht werden, denn die Spielzeugpistole konnte mangels objektiver Gefährlichkeit lediglich als „sonstiges Werkzeug“ berücksichtigt werden⁴. Ein schwerer Raub nach §§ 249; 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB war daher bereits wegen des Beisichführens der Spielzeugpistole zu bejahen.

Problematisch erweist sich dem gegenüber die Beurteilung des Einsatzes des Messers. Selbiges wurde zur Bedrohung der C mit dem Ziel, diese zur Öffnung des zweiten Tresorfachs zu veranlassen, verwendet, wobei dies jedoch im Ergebnis erfolglos blieb. Zugleich war die Wegnahme von Geld und Telefonkarten aus dem ersten Tresorfach bereits vollendet. Die Frage, ob der Einsatz qualifizierender Mittel auch dann noch zu einer Intensivierung der Tat führen kann, wenn der Tatbestand schon vollständig erfüllt und die Rechtsgutsverletzung bereits eingetreten ist, ist seit langem umstritten. Das vorliegende Problem wird auch unter dem Begriff der „sukzessiven Qualifikation“ diskutiert.

³ Neben den Raubqualifikationen der §§ 250; 251 StGB betrifft der Streit auch die Diebstahlsqualifikationen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

⁴ Vgl. zur Scheinwaffenproblematik auch *Schönke/Schröder-Eser/Bosch*, § 244 Rn. 13a.

Die Möglichkeit der sukzessiven Qualifikation wird von der Rechtsprechung⁵ sowie von Teilen der Literatur⁶ befürwortet. Zur Begründung wurde schon in früheren Entscheidungen angeführt, dass ein Täter, der erst in der Beendigungsphase – bei Raub und Diebstahl häufig eine Fluchtsituation – eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug verwende, genauso gefährlich sei wie derjenige, der diese Mittel schon vor der Tatvollendung einsetze⁷. Ferner sei eine genaue Bestimmung des Vollendungszeitpunkts einer Wegnahme in der Praxis häufig sehr schwierig und mitunter auch von Zufälligkeiten abhängig, so dass auch die Entscheidung über die Qualifikation vom Zufall abhänge, wenn man auf den Vollendungszeitpunkt abstelle⁸.

An dieser Ansicht hält die Rechtsprechung bis heute fest, so dass die sukzessive Qualifikation eines Raubs oder Diebstahls grundsätzlich für möglich gehalten wird, wenn bei deren Verwirklichung jedenfalls eine (weiterhin vorhandene) Zueignungs- oder Beutesicherungsabsicht des Täters vorliegt⁹.

Dem entgegen wird eine solche sukzessive Qualifikation von der überwiegenden Meinung im Schrifttum abgelehnt¹⁰. Im Wesentlichen werden Bedenken im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) eingewendet, denn die Möglichkeit der Qualifikation nach Vollendung der Weg-

⁵ Vgl. BGHSt 20, 194 (197); BGHSt 38, 295 (298 f.); BGHSt 52, 376 (377); BGHSt 53, 234 (236).

⁶ Vgl. *Schönke/Schröder-Eser/Bosch*, § 250 Rn. 10 ff., 23, § 251 Rn. 4.

⁷ Vgl. BGHSt 20, 194 (197); BGHSt 38, 295 (298 f.).

⁸ Vgl. hierzu z.B. die Ausführungen zur Vollendung der Wegnahme in BGHSt 20, 194 (195 f.).

⁹ Vgl. BGHSt 31, 105 (107); BGHSt 52, 376 (377 f.).

¹⁰ Vgl. *Eisele*, BT II, Rn. 340; *Lackner/Kühl*, § 244 Rn. 2; *MüKo-Sander*, § 250 Rn. 35; *Rengier*, BT I, § 4 Rn. 48 ff., § 8 Rn. 30 ff.; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn. 256.

nahme weite die Tatbestandsphase bei Raub und Diebstahl in den unbestimmt langen Zeitraum bis hin zur Beendigung aus¹¹. Außerdem müsse eine Qualifikation immer an den Grundtatbestand anknüpfen, der bei Raub und Diebstahl jedoch regelmäßig mit der Wegnahme vollständig verwirklicht sei und zu dem die Fluchtphase gerade nicht mehr gehöre¹². Schließlich führe gerade das von der Rechtsprechung nunmehr geforderte Merkmal der Beutesicherungsabsicht zu schwierigen Abgrenzungsproblemen zum räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB)¹³. Die Regelung des § 252 StGB würde in weiten Teilen unterlaufen, wenn man die Qualifikationstatbestände der §§ 244 Abs. 1 Nr. 1; 250; 251 StGB auch noch auf den Bereich nach der Vollendung der Wegnahme anwende¹⁴.

Der vorliegende Streit steht exemplarisch für ein sich häufig stellendes Problem. Oftmals ergeben sich die miteinander im Streit stehenden Ansichten nämlich aus den unterschiedlichen Perspektiven der Praxis einerseits und der Theorie andererseits. So nimmt auch hier die überwiegend von der Rechtsprechung vertretene, die sukzessive Qualifikation befürwortende, Ansicht für sich in Anspruch, Strafbarkeitslücken zu schließen und besonders gefährliche und schädigende Handlungen sowie besonders gravierende Folgen angemessen zu bestrafen¹⁵. Eine Strafbarkeitslücke kann sich nämlich jeweils dann ergeben, wenn der Täter erst nach der Wegnahme (Vollendung), also regelmäßig in der Phase der Beutesicherung, eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug (§ 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB bzw. § 250 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 Nr. 2 StGB) oder ein sonstiges Werkzeug (§ 244

Abs. 1 Nr. 1b StGB bzw. § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB) an sich nimmt, ein solches i.S.v. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendet (z.B. mit einer Pistole auf einen Verfolger schießt), Misshandlungen nach § 250 Abs. 2 Nr. 3a StGB begeht, Gefahren für das Opfer gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1c, Abs. 2 Nr. 3b StGB verursacht oder sogar dessen Tod gemäß § 251 StGB herbeiführt. Verwirklicht der Täter eine dieser Qualifikationen ausschließlich, um seine Flucht nach vollendeter Wegnahme zu ermöglichen, so ist § 252 StGB jedenfalls mangels der dort erforderlichen Beutesicherungsabsicht nicht anwendbar. Eindeutig ist das Fehlen dieser Absicht beispielsweise dann, wenn der auf seine Verfolger schießende Täter die Beute auf der Flucht wegwirft. Die erschwerenden Tatumstände in solch einem Fall aber nicht zu berücksichtigen, weil das Grunddelikt nach Vollendung nicht mehr qualifiziert werden könne, stößt durchaus auf nachvollziehbare kriminalpolitische Bedenken, insbesondere angesichts der hohen Gefährlichkeit der Handlung des Täters. Diesen Bedenken will die Rechtsprechung mit ihrem pragmatischen Ansatz begegnen. Allerdings fordert auch die Rechtsprechung in jüngeren Entscheidungen einschränkend, dass eine nach Vollendung der Wegnahme verwirklichte Qualifikation jedenfalls von einer (weiteren) Zueignungs- bzw. Beutesicherungsabsicht getragen sein muss¹⁶. Dies führt praktisch zu einer Annäherung an die herrschende Literaturansicht.

Die herrschende Literaturansicht beruft sich demgegenüber auf allgemeingültige und feststehende strafrechtsdogmatische Grundsätze. Zwar werden die praxisbezogenen Bedenken der Rechtsprechung anerkannt, gleichzeitig wird deren Lösungsweg dennoch nicht für zulässig gehalten¹⁷. So ist auch das hier vorgebrachte Argument der Verletzung des Bestimmtheits-

¹¹ Vgl. *Rengier*, BT I, § 4 Rn. 49.

¹² Vgl. *Fischer*, § 251 Rn. 5.

¹³ Vgl. *Eisele*, BT II, Rn. 340; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn. 355.

¹⁴ Vgl. *Eisele*, BT II, Rn. 361; *LK-Vogel*, § 250 Rn. 23, § 251 Rn. 7; *Rengier*, BT I, § 4 Rn. 49; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn. 355.

¹⁵ Vgl. BGHSt 38, 295 (299).

¹⁶ Vgl. 52, 376 (377 f.); BGHSt 53, 234 (236 f.).

¹⁷ Vgl. *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn. 355.

grundsatzes nicht von der Hand zu weisen. Für denjenigen, der auf der Flucht nach einem Raub oder Diebstahl Personengewalt anwendet oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben droht, komme ausschließlich § 252 StGB in Betracht, da dieser genau solche Fälle erfasse. Zudem müssen auch die qualifizierenden Raubhandlungen in einem Finalzusammenhang¹⁸ zur Wegnahme stehen, was aber grundsätzlich nur bis zur, nicht aber auch noch nach der Wegnahme möglich sei¹⁹. Schließlich würde auch der Grundsatz, dass Qualifikationen an die Tatbestandsverwirklichung anknüpfen müssen umgangen, wenn diese auch noch nach der vollständigen Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale zur Strafschärfung führen könnten.

Hiernach kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass die Rechtsprechung mit der Bejahung der sukzessiven Qualifikation bei Raub und Diebstahl einen pragmatischen Ansatz verfolgt und versucht zu „wertungsmäßig gerechten“ Ergebnissen zu kommen, während die herrschende Literaturansicht an strafrechtsdogmatischen Grundsätzen festhält und die Schließung von etwaigen Strafbarkeitslücken als Aufgabe des Gesetzgebers, nicht aber als eine der Rechtsprechung ansieht²⁰.

3. Kernaussagen der Entscheidung

In dem vorliegenden Beschluss nimmt der BGH erneut Stellung zur Möglichkeit der sukzessiven Qualifikation am Beispiel des Raubs. Grundsätzlich wird an der aktuellen Rechtsprechung festgehalten und bestätigt, dass die Verwirklichung des Qualifikationstatbestands des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB auch noch in der Beendigungsphase möglich sei, wenn das den Quali-

fikationstatbestand erfüllende Handeln (hier die Verwendung des Messers zur Bedrohung der C) noch von einer Zueignungsabsicht getragen ist, was auch dann anzunehmen sei, wenn das Handeln auf die Sicherung der Beute abziele²¹. Weiterhin lehnt es der Senat ab, das Tatgeschehen in einen vollendeten Raub (Wegnahme von Bargeld und Telefonkarten aus dem ersten Tresorfach) und einen fehlgeschlagenen Raubversuch (nicht zu öffnendes zweites Tresorfach) aufzuspalten und geht von einer einheitlichen Raubtat mit mehreren Wegnahmehandlungen aus²². Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für zutreffend, den Einsatz des Messers „bei der Tat“ i.S.v. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu bejahen und damit im Ergebnis zu einer Strafbarkeit wegen besonders schweren mittäterschaftlichen Raubs gemäß §§ 249 Abs. 1; 250 Abs. 2 Nr. 1; 25 Abs. 2 StGB zu kommen. Zwar wurde das Messer hier final erst zur Ermöglichung einer weiteren Wegnahme – nämlich der des von A und B in dem zweiten Tresorfach vermuteten Bargelds – eingesetzt. Allerdings kam es dann aber nicht mehr dazu. Dennoch soll die durch den Messereinsatz bewirkte Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB auch die bereits vollendete Wegnahme von Bargeld und Telefonkarten aus dem ersten Tresorfach erfassen, weil es sich um eine insgesamt einheitliche Raubtat handelte und A und B das Messer in der Absicht weiterer Zueignung verwendeten. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von den sonst in der Problemdiskussion vielfach herangezogenen Fluchtkonstellationen, bei denen weitere Wegnahmehandlungen in der Regel keine Rolle mehr spielen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Durch die vorliegende Entscheidung bleibt zunächst alles beim Alten. Der

¹⁸ Vgl. dazu u.a. *Eisele*, BT II, Rn. 304 ff.; *Rengier*, BT I, § 7 Rn. 22 ff.; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn. 322.

¹⁹ Vgl. *LK-Vogel*, § 251 Rn. 7.

²⁰ Vgl. *Fischer*, § 251 Rn. 5; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn. 355.

²¹ BGH NJW 2010, 1385 (1385 f.).

²² BGH NJW 2010, 1385 (1386).

Streit um die Möglichkeit der sukzessiven Qualifikation wird hierdurch nicht beigelegt. Vielmehr bestätigt der Senat einmal mehr die ständige Rechtsprechung des BGH zu dieser Frage. Demnach ist nunmehr auch dann von einem insgesamt qualifizierten Raub oder Diebstahl auszugehen, wenn eine mitgeführte Waffe bzw. gefährliches Werkzeug nach der Vollendung einer Wegnahme verwendet wird, um bei einem mehrere Wegnahmeakte umfassenden Tatgeschehen weitere Teilakte zu verwirklichen. Praktisch führt dies – wie bereits in den Fluchtkonstellationen – dazu, dass der Finalzusammenhang von Einsatz des Raubmittels und Wegnahme immer mehr an Bedeutung verliert.

Für die Fallbearbeitung in Klausuren und Hausarbeiten ergibt sich aus der vorliegenden Entscheidung, dass bei der Prüfung von Raub und Diebstahl eine Streitdarstellung und -entscheidung erfolgen muss, wenn die Qualifikation des Raubs bzw. Diebstahls erst nach vollendeter Wegnahme erfolgt. Dabei kann es entscheidend darauf ankommen, das Tatgeschehen als solches zunächst richtig zu erfassen. Mehrere mit einander in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehende Wegnahmehandlungen können – wie der vorliegende Fall zeigt – durchaus eine einheitliche Raub- oder Diebstahls-tat darstellen. Wäre das Tatgeschehen in dem hier diskutierten Fall in einen vollendeten schweren Raub und einen besonders schweren (fehlgeschlagenen) Raubversuch aufgeteilt worden, wäre man in der Fallbearbeitung nicht zu dem Problem der sukzessiven Qualifikation gekommen, da der Einsatz des Messers dann eindeutig dem (naturgemäß noch nicht vollendeten) Raubversuch hinsichtlich des zweiten Tresorfachs zuzuordnen gewesen wäre.

Bei der Entscheidung des Streits um die Möglichkeit einer sukzessiven Qualifikation lassen sich mit den entsprechenden Argumenten sowohl die befürwortende Ansicht von Rechtsprechung und Teilen der Literatur als auch die

ablehnende Ansicht der herrschenden Literatur vertreten.

Entscheidet man sich in dem vorliegenden Fall jedoch gegen die Ansicht des BGH und folgt der herrschenden Literatur, müsste eine Qualifikation der ersten, bereits vollendeten Wegnahmehandlung durch den Einsatz des Messers abgelehnt werden. Um die Verwendung dieses gefährlichen Werkzeugs aber dennoch angemessen zu berücksichtigen, wäre es dann (jedenfalls aus prüfungstaktischen Gründen) jedoch sinnvoll, eine Aufspaltung des Tatgeschehens in einen vollendeten schweren Raub (erstes Tresorfach) und einen versuchten besonders schweren Raub (zweites Tresorfach) vorzunehmen. Nachdem dann zunächst der besonders schwere vollendete Raub nach §§ 249 Abs. 1; 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB abzulehnen wäre, müsste der anschließende (fehlgeschlagene) Versuch eines besonders schweren Raubs bejaht werden. Anderenfalls würde die durchaus strafwürdige Verwendung des Messers durch B völlig unberücksichtigt bleiben.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die Problematik nahezu identisch auch im Bereich der Beteiligungslehre stellt. So wird jedenfalls für die Mittäterschaft und die Beihilfe streitig diskutiert, ob die Erbringung entsprechender Tatbeiträge zwischen Vollendung und Beendigung der (Haupt)Tat zu einer sukzessiven Mittäterschaft oder Beihilfe führen kann²³. Wie auch bei der sukzessiven Qualifikation von Raub und Diebstahl vertritt die Rechtsprechung hier eine jeweils befürwortende Ansicht, während sich weite Teile der Literatur eher gegen eine „nachträgliche“ Mittäterschaft oder Beihilfe aussprechen. Ähnlich wie mit § 252 StGB bei den Eigentumsdelikten, existiert mit der in § 257 StGB geregelten „Begünstigung“ eine Norm, die speziell auf Anschlusshandlungen ausgerichtet ist und für denjenigen eine Strafbarkeit vorsieht, der einem ande-

²³ Vgl. hierzu m.w.N. B. Heinrich, AT II, Rn. 1236 ff., 1324.

ren hilft, die aus der Vortat erlangten Vorteile zu sichern. Während nach der herrschenden Literaturansicht ganz eindeutig § 257 StGB zur Anwendung kommt, wenn ein anderer nach erfolgter Wegnahme bei der Beutesicherung hilft, kommt die Gegenansicht²⁴ zu schwierigen Abgrenzungsfragen zwischen Beihilfe zur Vortat und Begünstigung²⁵.

5. Kritik

Die zentrale Aussage des 5. Strafsenats in der vorliegenden Entscheidung erscheint kritikwürdig. Gegen die Möglichkeit der nachträglichen Qualifikation von Raub und Diebstahl sind zumindest dogmatische Bedenken einzuwenden. Dabei erscheint zunächst der weitgehende Verzicht auf eine kausale Verknüpfung des verwendeten qualifizierenden Raubmittels mit der Wegnahme offensichtlich. Wird vorliegend der Einsatz des Messers, der nach Ansicht von A und B die weitere Wegnahme von Bargeld (zweites Tresorfach) ermöglichen sollte, auch zur Qualifizierung des ersten, bereits vollendeten Wegnahmeaktes herangezogen, läuft dies praktisch auf den Verzicht des Finalzusammenhangs hinaus.

Der vorliegenden Entscheidung lassen sich aber auch die sonstigen Einwände der herrschenden Literatur entgegenhalten. So ist auch hier problematisch, dass der Senat von dem Grundsatz abweicht, die Verwirklichung der Qualifikation auf den Zeitraum der Tatbestandserfüllung – also die Phasen vom unmittelbaren Ansetzen bis hin zur Vollendung²⁶ – zu begrenzen. Berücksichtigt man, dass auch die Qualifikationsnormen regelmäßige Tatbestandsmerkmale enthalten, durch die der

Grundtatbestand „nur“ erweitert wird, scheint es höchst zweifelhaft, für deren Verwirklichung einen weiteren zeitlichen Rahmen gelten zu lassen als für die Merkmale des Grundtatbestands.

Zudem kann die Berücksichtigung erst im Beendigungsstadium verwirklichter Qualifikationen im Einzelfall auch zu erheblichen Strafbarkeitsausdehnungen führen. Da die Beendigungsphase in zeitlicher Hinsicht sehr unbestimmt sein kann und bei Raub und Diebstahl erst mit der vollständigen Beutesicherung eintritt, wäre es denkbar, dass die Qualifikation eines Raubs oder Diebstahls auch noch lange nach der eigentlichen Tatbegehung erfolgen kann, wenn bis dahin die Beute noch nicht vollständig gesichert ist.

Zwar wird von der Rechtsprechung nunmehr einschränkend eine Zueignungs- bzw. Beutesicherungsabsicht verlangt, jedoch führt dies wiederum zu weiterer Unklarheit. Wird nämlich eine Beutesicherungsabsicht gefordert, so wird damit ein spezielles subjektives Tatbestandsmerkmal des räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) in die Raub- und Diebstahlsqualifikationen hineingelesen. Zugleich wird dadurch eine genaue Abgrenzung zu § 252 StGB erheblich erschwert. Vielmehr spricht bereits die Existenz des § 252 StGB gegen die sukzessive Qualifikation eines Raubs oder Diebstahls, denn mit § 252 StGB hat der Gesetzgeber einen eigenen Tatbestand geschaffen, der die Voraussetzungen, unter denen qualifizierende Handlungen nach einem vollendeten Raub oder Diebstahl zur Strafschärfung führen, abschließend regelt. Auch wenn die Rechtsprechung das kriminalpolitische Argument auf ihrer Seite hat, sprechen die besseren Gründe für die herrschende Ansicht der Literatur.

(*Martin Piazena*)²⁷

²⁴ Vgl. BGHSt 4, 132 (133); MüKo-Cramer, § 257 Rn. 24.

²⁵ Für einen Problemüberblick vgl. z.B. Rengier, BT I, § 20 Rn. 18; Schönke/Schröder-Stree/Hecker, § 257 Rn. 7.

²⁶ Für einen vollständigen Überblick über die zeitlichen Stufen der Deliktsbegehung vgl. B. Heinrich, AT I, Rn. 700 ff.

²⁷ Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Urheberrecht, Prof. Dr. Bernd Heinrich, Humboldt-Universität zu Berlin.